

Ausrichtervertrag

Zwischen dem BAYERISCHEN BADMINTON-VERBAND e.V.
Postfach 50 01 20
80971 München

im Folgenden - **BBV** - genannt

und dem offen

vertreten durch

im Folgenden - **Ausrichter** - genannt

wird für die Ausrichtung des folgenden Turniers dieser Vertrag geschlossen.

Turnier:

Austragungszeit:

Austragungsort 1:

Ggf. Austragungsort 2:

Präambel

Dieser Vertrag regelt im Interesse einer partnerschaftlichen und erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Turnierausrichtung die Rechte und Pflichten von Ausrichter und BBV, sowie die Verteilung der Aufgaben zwischen Ausrichter und BBV.

1. Allgemeines

Ausrichterverträge regeln die Durchführung von Ranglistenturnieren und Meisterschaften sowie sonstigen sportlichen Veranstaltungen (im Folgenden „Turnier“ genannt) auf Landes- und Gruppenebene in allen Altersklassen. Bei Ranglistenturnieren im Jugendbereich gelten diese ab D-Rangliste aufwärts.

BBV und Verein verpflichten sich, dieses Turnier nach untenstehendem Vertrag auszurichten und dabei eine möglichst nachhatlige Sportveranstaltung zu organisieren.

Abweichungen von diesem Ausrichtervertrag sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des*der BBV-Sportwartes*in (für die Altersklassen Aktive, U22 und ab O35) bzw. des*der BBV-Jugendwartes*in (für die Altersklassen U11 bis U19) möglich.

2. Zuständigkeit

Der BBV-Spielausschuss bzw. der BBV-Jugendausschuss ist für die Erstellung und Veröffentlichung der Ausschreibung und des Zeitplans verantwortlich.

Dem Turnierausschuss obliegt die Verantwortung für die sportliche Abwicklung des Turniers (inkl. Auslosung). Er ist für diesen Bereich erstinstanzliches Rechtsorgan.

3. Turnierausschuss

Der Turnierausschuss setzt sich gem. §29 ff. der Anlage III zur DBV-Spielordnung (Turnierbestimmungen Teil I) zusammen aus:

- einer Vertretungsperson des Veranstalters als Vorsitzende*n (im Folgenden „Turnierleiter*in“ genannt),
- einer Vertretungsperson des Ausrichters,
- dem*der Referee.

Bei Entscheidungsfindung durch den Turnierausschuss gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Gleichstand zählt die Stimme des*r Turnierleiters*in, in dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der Referees doppelt.

Der BBV trägt die Kosten des*r von ihm eingesetzten Turnierleiters*in und des*der Referees nach den jeweils gültigen Bestimmungen der BBV-Finanzordnung.

Dem Turnierausschuss ist vom Ausrichter die Möglichkeit einzuräumen, das Turnier von einem übersichtlichen Arbeitsplatz aus - bei der Turnierleitung - abzuwickeln.

4. Turnierleitung

Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt. Die Kosten, einschließlich der Vertretungsperson des Ausrichters im Turnierausschuss trägt der Ausrichter. Die Aufsicht über die Turnierleitung obliegt dem Turnierausschuss.

Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein. Obligatorisch ist ein*e Hallensprecher*in und ein*e Verantwortliche*r für den Ergebnisdienst.

5. Referee

Den*Die Referee für das Turnier bestimmt der BBV-Schiedsrichterausschuss.

6. Schiedsrichter*innen, Linienrichter*innen und Zählrichter*innen

Die Benennung der für das Turnier erforderlichen Schiedsrichter*innen ist Aufgabe des*der Schiedsrichterobmannes*frau des Bezirks, in dem das Turnier stattfindet. Die Zustimmung des BBV-Schiedsrichterobmannes zur Benennung ist einzuholen. Der Ausrichter wird entsprechend informiert.

Der BBV trägt die Kosten der von ihm eingesetzten Schiedsrichter*innen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der BBV-Finanzordnung. Abweichend zur BBV-Finanzordnung erhalten die eingesetzten Schiedsrichter*innen eine von der Einsatzzeit unabhängige Tagesverpflegungspauschale vom BBV. Die eingesetzten Schiedsrichter*innen bezahlen während des Turniers ihre Speisen und Getränken aus dem Kantinenbereich selbst.

Kosten für Linienrichter*innen und Zählrichter*innen werden vom BBV nicht übernommen.

7. Halle und Spielfelder

Die Spielfelder und die Spielfeldausstattungen müssen § 1 der Spielregeln des Deutschen Badminton-Verband e.V. entsprechen. Sie müssen rutschfest und deutlich erkennbar sein. Für die Anforderungen an die Halle und die Spielfelder wird vereinbart, dass die DBV-Spielregeln grundsätzlich einzuhalten sind.

Davon abweichend gelten folgende Mindestanforderungen:

- Anzahl der Spielfelder < > Felder,
- Hallenhöhe (lichte Höhe¹ über dem Spielfeld) 7,0 Meter,
- Abstand zwischen Grundlinie und nächstem Spielfeld 0,8 Meter,
- Spielstandsanzeigen eine pro Spielfeld,
- Spielfeldnummern oder -namen ja.

Das Tages- und/oder Kunstlicht muss das Spielfeld ausreichend, gleichmäßig und blendfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind möglichst gegen Lichteinwirkung abzudunkeln.

Der Ausrichter hat in der Turnierhalle und im Zuschauerbereich für eine Raumtemperatur von mindestens 15°C Sorge zu tragen.

Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für die Spielenden und deren Betreuenden zu reservieren.

Für die Teilnehmer*innen des Turniers müssen für Damen und Herren getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein.

Für den Sanitätsdienst und zur Durchführung von physiotherapeutischen Maßnahmen wie beispielsweise Massagen mit Liege und fließendem Wasser ist ein geeigneter Raum bereitzuhalten.

Für die eingesetzten Schiedsrichter*innen ist möglichst nahe der Turnierleitung ein Aufenthaltsbereich mit Sitzgelegenheiten bereitzuhalten.

¹unterster Punkt der Deckenkonstruktion unabhängig herabhängender Gerätschaften

Technische Ausstattung der Halle:

- Ein mit dem Badminton-Turnier-Programm vorinstallierter internetfähiger Computer/Laptop für die Turnierleitung (möglichst ein zusätzliches Ersatzgerät),
- Ein Drucker (möglichst ein zusätzliches Ersatzgerät) und umweltfreundliches Druckerpapier sowie Stifte in ausreichender Anzahl für die Spielergebniszettel & Schiedsrichterzettel,
- Lautsprecheranlage,
- Möglichst ein Bildschirm zur Turnierübersicht, zeitlichen Planung sowie Ergebnisdarstellung - nach Disziplinen getrennt - für Zuschauende, Spielende und deren Betreuende an einem für alle gut erreichbaren Platz.

8. Physiotherapeut*in

Der Ausrichter ist verpflichtet auf seine Kosten für die gesamte Dauer des Turniers (nicht für D-RLT) einen Physiotherapeuten*in in der Austragungstätte zur Verfügung zu stellen. Alle gemeldeten Spieler*innen werden im Zuge der Meldegebührenberechnung mit einem, in der Ausschreibung genannten Pauschalbetrag an den Kosten beteiligt (Nr. 12 dieses Vertrages).

9. Federbälle und Besaitungsservice

Die bei dem Turnier verwendeten Federbälle haben die Spielenden selbst zu stellen. Es bleibt dem Veranstalter bis drei Monate vor dem Turnier überlassen eine oder mehrere bestimmte Ballsorte(n) für das gesamte Turnier zu bestimmen. Die getroffene Wahl hat der Veranstalter vor Fertigstellung der Ausschreibung dem*der BBV-Sportwartin bzw. BBV-Jugendwart*in mitzuteilen. Sofern der Veranstalter dieses Recht nicht ausübt, geht dieses an den Ausrichter über. Die getroffene Wahl hat der Ausrichter dann bis spätestens zwei Wochen vor dem Turnier dem Turnierausschuss und dem BBV-Spielausschuss bzw. dem BBV-Jugendausschuss mitzuteilen.

Der Ausrichter verpflichtet sich, den vorgeschriebenen Turnierball auf dem Turnier zum Kauf anzubieten.

Es ist möglichst ein Verkaufsstand für Sport- und Badmintonartikel mit Besaitungsservice anzubieten. Es bleibt dem Veranstalter bis drei Monate vor dem Turnier überlassen einen oder mehrere ausschließliche Verkaufsstände für das gesamte Turnier zu bestimmen. Die getroffene Wahl hat der Veranstalter vor Fertigstellung der Ausschreibung dem*der BBV-Sportwart*in bzw. BBV-Jugendwart*in mitzuteilen. Sofern der Veranstalter dieses Recht nicht wahrnimmt, geht dieses an den Ausrichter über. Die getroffene Wahl hat der Ausrichter dann bis spätestens zwei Wochen vor dem Turnier dem Turnierausschuss mitzuteilen.

Der Ausrichter verpflichtet sich an exponierter Stelle eine Verkaufsstandfläche zur Verfügung zu stellen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Dem Veranstalter obliegt die überregionale Berichterstattung, der Ausrichter ist in Abstimmung mit dem zugehörigen BBV-Bezirk zuständig für die lokale Berichterstattung.

Der Ausrichter ist verpflichtet, die Ergebnisse während des Turniers durch Verwendung der Funktion „Auto-Update“ auf turnier.de zu veröffentlichen und die Turnierdatei direkt nach Ende des Turniers an den*die BBV-Sportwart*in bzw. BBV-Jugendwart*in zu senden.

11. Werbung

Die Werbung auf dem Turnier, insbesondere die Nutzung der Werberechte ist dem Veranstalter vorbehalten, dem auch die Einnahmen daraus im vollen Umfang zustehen.

Das Recht zu weiteren Werbemaßnahmen mit und auf dem Turnier, die mit denen des Veranstalters nicht kollidieren dürfen, steht dem Ausrichter zu, der auch die Einnahmen hieraus in vollem Umfang erhält. Die Entscheidung ob Kollisionen vorliegen, trifft der Veranstalter. Der Ausrichter hat dies mit einer schriftlichen Anfrage an das für den Spielbetrieb zuständige Präsidiumsmitglied spätestens sechs Wochen vor

Turnierbeginn abzuklären. Eine Entscheidung wird dem Ausrichter schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

Der Ausrichter ist verpflichtet die ihm vom Veranstalter zugesandte Werbung mit vertretbarem Aufwand (was Flächennutzung sowie Auf- und Abbau anbetrifft) in der Halle anzubringen.

12. Meldegeld

Die Höhe des Meldegeldes und der Beteiligung der Teilnehmer*innen an den Kosten des Physiotherapeuten legt der Veranstalter fest.

Beides ist durch den Veranstalter von den Vereinen der gemeldeten Spieler*innen einzuziehen und wird dem Ausrichter, nach Rechnungsstellung durch den Ausrichter an den Veranstalter, überwiesen.

13. Eintrittsgeld

Der Ausrichter kann für das Turnier ein Eintrittsgeld für Zuschauer*innen erheben. Die Höhe des Eintrittsgeldes legt der Ausrichter fest. Die Einnahmen hieraus stehen dem Ausrichter zu.

Für die Dauer des Turniers hat der Ausrichter allen am Turnier teilnehmenden Spieler*innen, den Betreuer*innen der Spieler*innen und den offiziellen Vertreter*innen des BBV und des Bezirks, in dem das Turnier ausgerichtet wird, kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren.

14. Sieger*innen-Preise

Der Ausrichter stellt auf seine Kosten möglichst nachhaltige Preise in Form von Sach- oder/und Geldpreisen zur Verfügung, wobei der Wert bzw. Einkaufspreis mindestens 33% der Meldegebühren betragen muss.

Bei Turnieren der Altersklassen bis U19 haben die ersten drei (soweit Platz 3 nicht ausgespielt wird, beide Halbfinalist*innen), in den übrigen Altersklassen die Finalist*innen einen Anspruch auf Preise.

15. Kantinenbetrieb

Der Ausrichter sorgt während des Turniers für einen Kantinenbetrieb mit sportgerechten Verpflegungsangeboten. Die Einnahmen hieraus stehen dem Ausrichter zu. Der Ausrichter sorgt möglichst für ausreichende Sitzmöglichkeiten im Kantinenbereich. Der Ausrichter verwendet möglichst Mehrweggeschirr und Mehrweggetränke. Der Ausrichter führt möglichst ein Pfandsystem am Turnier zur Müllreduktion ein.

16. Sonstige Kosten

Alle anderen durch die Ausrichtung des Turniers entstehenden und hier jedoch nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.

17. Einladungen und Empfänge

Werden vom Ausrichter vor, während oder nach dem Turnier Einladungen oder Empfänge geplant, so ist dies dem Veranstalter mindestens zwei Wochen vor dem Turnier mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen.

18. Ergänzende Vereinbarungen

Soweit in diesem Ausrichtervertrag nicht besonders vermerkt, gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Spielregeln des Veranstalters in der jeweils gültigen Fassung.

Stellt der Ausrichter das von ihm nach diesem Vertrag vorgeschriebene Personal nicht zur Verfügung, so ist der Veranstalter berechtigt, dem Ausrichter Ausfallgebühren in Höhe von 125,- € pro fehlender Person und Tag in Rechnung zu stellen.

Der Ausrichter erhält zur Turnierveröffentlichung eine Verbands-BTP-Lizenz (Badminton-Tournament-Planner). Der Ausrichter darf diese Lizenz ausschließlich für das Turnier dieses Vertrages verwenden. Bei Verstoß des Ausrichters gegen diese Vereinbarung kann der Veranstalter alle ihm ggf. auferlegten, daraus resultierenden Strafgebühren zzgl. 100,- € geltend machen.

Bei sonstigen Verstößen des Ausrichters gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag kann der Veranstalter Vertragsstrafen bis zu 250,- € aussprechen.

Der Ausrichter erkennt die aus diesem Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen an.

19. Vertragsausfertigungen

Eine digitale Kopie dieses Ausrichtervertrages erhält der Ausrichter.

Dem folgenden BBV-Personenkreis wird der Ausrichtervertrag über die BBV-Cloud zur Verfügung gestellt:

- Vorstand
- Schiedsrichterausschuss
- Geschäftsstelle

20. Sonstiges

- Der Ausrichter trennt möglichst nachhaltig und umweltfreundlich den anfallenden Müll.
- Der Ausrichter veröffentlicht Informationen zum ÖPNV, um zum Turnier zu gelangen.
- Der Ausrichter berücksichtigt möglichst weitere Nachhaltigkeitsmaßnahmen des BBV gemäß Anlage 4.

München, den _____, den _____

Unterschrift Veranstalter
BBV-Präsident

Unterschrift Ausrichter

Unterschrift Veranstalter
BBV- Vizepräsident Spiel- bzw. Jugendspielbetrieb

Anlagen

- Anlage 1 Merkblatt: „Abwicklung von BBV-Veranstaltungen“
- Anlage 2 Merkblatt: „Tipps & Tricks für die Pressearbeit von Turnierausrichtern“
- Anlage 3 Merkblatt: „So wird Ihr Turnier ein voller Erfolg“
- Anlage 4 Merkblatt: „Checkliste Nachhaltigkeit im BBV“